

## **Beregnungsverband Rethem**

Der Beregnungsverband Rethem erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Rethem vom 31.10.1994.

Am 06.02.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Beregnungsverbandes Rethem nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Rethem in Rethem vom 31.10.1994

### **Artikel 1**

#### Satzungsänderungen

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Beregnungsverbandes Rethem im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Er hat seinen Sitz in Rethem im Landkreis Heidekreis.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 6: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung), die Absätze 1 bis 3 werden durch den neuen Absatz 1. ersetzt.

(1) Abs. 1: Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

5. § 40 (Anordnungsbefugnis) erhält einen zusätzlichen Absatz 2:

(2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

## **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Rethem in Rethem vom 31.10.1994 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rethem, den 06.02.2017

Beregnungsverband Rethem

Der Verbandsvorsteher  
Heinrich v. d. Kammer

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 17.02.2017

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Schulze  
Erster Kreisrat